

Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee
(Hebesatzsatzung)

Die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, Art. 18 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes i. V. m. § 16 des Gewerbesteuergesetzes und § 25 des Grundsteuergesetzes folgende Satzung:

§ 1 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 310 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 310 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | auf 310 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Seehausen a. Staffelsee, 10.01.2024

Markus Hörmann
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde am 10.01.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee hingewiesen. Die Anschläge wurden am **10.01.2024** angeheftet und am **26.01.2024** wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 09.02.2024
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Schwaller

